

# **Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

## **2. Tarifvertrag über Leistungen**

**zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
(2. TV-UK MD Sonderzahlung - Verbraucherpreismilderung)**

**vom 19. März 2024**

**zwischen**

**dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

vertreten durch den Vorstand

**- einerseits -**

**und**

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**

vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

**- andererseits -**

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (MTV-UK MD),
- b) Haustarifvertrag für Auszubildende am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-UK MD),
- c) Haustarifvertrag für Auszubildende in Gesundheitsberufen am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-Gesundheit-UK MD).

## **§ 2 Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung, die wie folgt geregelt wird:
- 1) <sup>1</sup>Mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für Juni 2024, spätestens für Juli 2024 erhalten Beschäftigte eine Sonderzahlung gemäß § 1 Buchstabe a) in Höhe von 1000,00 € und Auszubildende gemäß Buchstabe b) und c) in Höhe von 500,00 €. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass diese Personen am 19. März 2024 in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht. <sup>3</sup>§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 19. März 2024.
  - 2) <sup>1</sup>Mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für Oktober 2024, erhalten Beschäftigte eine Sonderzahlung gemäß § 1 Buchstabe a) in Höhe von 1000,00 € und Auszubildende gemäß Buchstabe b) und c) in Höhe von 500,00 €. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass diese Personen am 1. Juli 2024 in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht. <sup>3</sup>§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. <sup>1</sup>Die Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 18 MTV-UK MD genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21a Absatz 2 und 3 MTV-UK MD), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
  3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 10, 13 TV-A-UK MD sowie nach §§ 9, 10, 13, 14 TV-A-Gesundheit-UK MD.
  4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
  5. Die Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung nach diesem Tarifvertrag ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erhalten Personen, die in der Zeit vom 19. März 2024 bis zum 31. Oktober 2024 in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eintreten, die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 anteilig - jeweils 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
  - (3) Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durch Renteneintritt ausscheiden oder in Elternzeit gehen, bzw. aus dieser zurückkehren, erhalten die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 anteilig - jeweils 1/12 pro Kalendermonat, an dem für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt in den Zeiträumen nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2, bestanden hat.
  - (4) Auszubildende gemäß § 1 Buchstaben b) und c), die in dem Zeitraum 19. März 2024 bis 31. Dezember 2024 in ein Arbeitsverhältnis wechseln und die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erfüllen, erhalten die Sonderzahlung anteilig - jeweils 1/12 pro Kalendermonat entsprechend ihres Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses.
  - (5) Beschäftigte, die aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses auf Betreiben des Arbeitgebers ein ruhendes Arbeitsverhältnis haben, erhalten die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 auf Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses und nicht Ihres aktiven Ausbildungsverhältnisses.
  - (6) Die einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom 19. März 2024 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Der Vorstand

gez.

Marco Bohn  
Kaufmännischer Direktor

gez.

Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze  
Ärztlicher Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

gez.

Oliver Greie  
Landesbezirksleiter

gez.

Bernd Becker  
Landesbezirksfachbereichsleiter Gesundheit,  
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft